

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schleiz/Oschitz

Der Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schleiz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 09.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Schleiz-Oschitz gelten folgende Ruhefristen

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Dauer der Ruhefrist	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urne)	500,00 EUR (25,00 EUR pro Jahr)
1.1.1.2	Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen (2 Särge und bis zu 4 Urnen)	1000,00 EUR (50,00 EUR pro Jahr)
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten	
1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstelle (bis zu 2 Urnen)	520,00 EUR (26,00 EUR pro Jahr)
1.2.1.2	Urnenwahlgrabstätten mit 4 Grabstellen (bis zu 4 Urnen)	1.400,00 EUR (52,00 EUR pro Jahr)
1.2.2	Urnenreihengrabstätten	
1.2.2.1	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (1Urne) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Einrichtung der Gedenkplatte zur Namensnennung obliegt der/dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte auf eigene Kosten.	420,00 EUR
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierungen Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung ver-	

